

Geschäftsverzeichnisnr. 6871
Entscheid Nr. 177/2019 vom 14. November 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Oktober 2017 « zur Zustimmung zum am 30. März 2017 abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet », erhoben von der Gemeinde Jurbise.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Jurbise, unterstützt und vertreten durch RA J. Laurent und RÄin C. Servais, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region « zur Zustimmung zum am 30. März 2017 abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Oktober 2017).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA G. Zians und RÄin A. Haas, in Eupen zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 9. Oktober 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 9. Oktober 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext

B.1.1. Der einzige Artikel des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Oktober 2017 « zur Zustimmung zum am 30. März 2017 abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet » bestimmt:

« Dem am 30. März 2017 abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet wird zugestimmt ».

B.1.2. Die Überschrift des Dekrets vom 12. Oktober 2017, sein einziger Artikel und das ihm angehängte Zusammenarbeitsabkommen tragen fälschlicherweise das Datum 30. März 2017 anstelle des Datums 13. Juli 2017.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret geht hervor, dass das Zusammenarbeitsabkommen, das dem Dekretentwurf beigelegt ist, am 13. Juli 2017 und nicht am 30. März 2017 abgeschlossen wurde (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 874/1, SS. 6-21). Der Inhalt des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Zusammenarbeitsabkommen entspricht demjenigen, das am 13. Juli 2017 abgeschlossen wurde.

B.1.3. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 bezieht sich auf die Modalitäten für die Durchführung der gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen, die von der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 14. Oktober 2018 im deutschen Sprachgebiet gemeinsam abgehalten werden (Artikel 1 § 1 Absatz 1), « unbeschadet der Zuständigkeit der Wallonischen Region bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft, jede für ihren Teil, für die Regelung: 1. der inhaltlichen Bestimmungen, die auf die Provinzial- bzw. Gemeindewahlen anwendbar sind und nicht die Durchführung der gleichzeitigen Wahlen im engeren Sinne gemäß Absatz 1 betreffen » (Artikel 1 § 1 Absatz 2 Nr. 1). Es sieht insbesondere vor, dass die gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen

vom 14. Oktober 2018 im deutschen Sprachgebiet als « elektronische Wahlen mit Papierbescheinigung » durchgeführt werden (Artikel 2).

Sein Gegenstand ist auf die gemeinsame Durchführung der Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 beschränkt:

« Cet accord de coopération se présente comme une expérience pilote, circonscrite aux élections locales du 14 octobre 2018, qui fera l'objet d'une évaluation à présenter devant les deux Parlements » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 874/1, S. 3).

B.1.4. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 durch ein Dekret vom 23. Oktober 2017 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet » gebilligt.

B.1.5. Durch Artikel 45 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2017 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der lokalen Wahlen » hat der Dekretgeber für die Gemeinden des französischen Sprachgebiets die Artikel L4211-1 bis L4261-7 aufgehoben, die Buch II des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (nachstehend: CWADEL) über das « automatisierte Wahlsystem », bei dem insbesondere ein Lichtstift zum Einsatz kommt (früherer Artikel L4211-2 § 1 des CWADEL), bildeten. Diese Technik für die Wahl wird im Folgenden als « elektronische Wahl mit Lichtstift » bezeichnet. Aufgrund des früheren Artikels L4211-1 des CWADEL konnte die Wallonische Regierung einerseits die Gemeinden des französischen Sprachgebiets, in denen die Gemeindewahlen mit dem System der « elektronischen Wahl mit Lichtstift » durchgeführt wurden, und andererseits die Gemeinden des französischen Sprachgebiets und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, in denen die Provinzialwahlen mit demselben System durchgeführt wurden, bestimmen.

In seinem Entscheid Nr. 115/2018 vom 20. September 2018 hat der Gerichtshof die durch die Gemeinde Jurbise erhobene Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 45 des Dekrets vom 9. März 2017 zurückgewiesen.

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestreiten das Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung mit der Begründung, dass eine etwaige Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Dekrets deren Situation nicht beeinflussen würde.

B.2.2. Die klagende Partei begründet ihr Interesse an der Nichtigkeitsklage, indem sie geltend macht, dass sie als Gemeinde verpflichtet sei, die Wahlen gemäß den Bestimmungen des CWADEL durchzuführen, und dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 ihr gegenüber diskriminierend sei.

Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht hervor, dass die klagende Partei an Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 bemängelt, dass er es nur den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und nicht den Gemeinden des französischen Sprachgebiets erlaubt, die Provinzialwahlen als elektronische Wahl mit Papierbescheinigung durchzuführen.

B.2.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigkeitserklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagende Partei infolge der Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Dekrets erneut eine Möglichkeit erhalten würde, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieses Dekrets zu rechtfertigen.

B.2.4. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017, das durch das angefochtene Dekret gebilligt wird, war nur auf die gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 14. Oktober 2018, die auf dem deutschen Sprachgebiet abgehalten wurden, anwendbar

(Artikel 2). Es war nicht auf die gleichzeitigen Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018, die in der Gemeinde Jurbise, die zum französischen Sprachgebiet gehört, abgehalten wurden, anwendbar.

Die Provinzialwahlen vom 14. Oktober 2018 in den Gemeinden des französischen Sprachgebiets waren durch Buch I des vierten Teils des CWADEL geregelt, das die Modalitäten für die Durchführung dieser Wahlen als Wahl auf Papier regelt. Daher wird die Situation der Gemeinde Jurbise durch das Zusammenarbeitsabkommen, das durch das angefochten Dekret bewilligt wird, nicht unmittelbar und ungünstig beeinflusst.

Eine etwaige Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekretes könnte sich nicht auf die Situation der klagenden Partei auswirken und könnte ihr auch keine Möglichkeit bieten, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde.

B.2.5. Die klagende Partei weist nicht das erforderliche Interesse nach. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût